

24.06.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 29
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/8595

Transparenz schafft Vertrauen: Sponsoring, Externe Aufträge, Lobbyismus, Öffentlichkeitsarbeit

Der Ministerpräsident hat die Große Anfrage 29 für die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Schule und Weiterbildung, dem Ministerium für Bauen und Verkehr, dem Justizministerium, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

Die umfangreichen Anlagen zu dieser Antwort sind im Internet oder in Papierform im Archiv einsehbar.

Datum des Originals: 23.06.2009/Ausgegeben: 29.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Transparenz und Nachvollziehbarkeit müssen in der Politik immer oberste Maxime sein, um das Vertrauen der Bürger in staatliches Handeln zu stärken. Die Steuerzahler haben einen Anspruch darauf, die Verwendung von öffentlichen Mitteln und Verwaltungshandeln nachvollziehen zu können.

Die Pflicht des Landtags als Landes- und Haushaltsgesetzgeber ist es, das Handeln der Exekutive zu kontrollieren, Risiken zu erkennen, zu benennen und zu minimieren, sowie Fehlentwicklungen zu stoppen. Dazu ist es notwendig, weitestgehende Transparenz beim Umgang mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln herzustellen.

Weitestgehende Transparenz ist insbesondere dort notwendig, wo staatliches Handeln durch Sponsoring, Beratung und externe Dienstleistungen verstärkt oder ersetzt wird. Nur durch das Veröffentlichende und Offenlegen kann man dem Verdacht der Einflussnahme durch Lobbyisten oder gar des Missbrauchs wirkungsvoll entgegen treten. Konkret gilt das für die Auflistung aller Sponsoren bei Veranstaltungen der Landesregierung, für die Auflistung aller Aufträge an externe Berater der Landesregierung, für die Auflistung aller Lobbyisten, die mit der Landesregierung zusammenarbeiten und für die Auflistung aller Empfänger von Subventionen.

Um nicht missverstanden zu werden, weder Subventionen, noch externe Beratung oder Sponsoring sind grundsätzlich falsche oder abzulehnende Instrumente. Vielmehr ist es zu begrüßen, wenn Unternehmen sich zu Nordrhein-Westfalen bekennen und sich für das Land engagieren. Nordrhein-Westfalen ist einer der wichtigsten Industriestandorte der Welt. Nordrhein-Westfalen wird mit großen Namen verbunden, die unser Land und seine Menschen geprägt haben. Gerade deshalb gibt es keinen Grund Sponsoring, Beratungen und Subventionen gegenüber der Öffentlichkeit nicht transparent darzulegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat seit ihrem Amtsantritt im Juni 2005 den jahrelangen Reformstau ihrer Vorgängerregierung aufgelöst und Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen politischen Bereichen entscheidend vorangebracht. Dass dies in nur wenigen Jahren gelungen ist, ist nicht nur den zahlreichen Reformwerken und der grundlegenden Neuausrichtung der Landesverwaltung zu verdanken, sondern auch den Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung sowie einer zielgerichteten und hochqualifizierten Beratung der Landesregierung und der Landesverwaltung.

Dabei ist es selbstverständlich, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber Transparenz erwarten können, was die Landesregierung unternimmt, um den Stellenwert Nordrhein-Westfalens national und international zu stärken. Bürgernähe und der direkte Kontakt zu den Menschen gehören seit Beginn ihrer Amtszeit zum Selbstverständnis der Landesregierung. Dazu zählt der offene gesellschaftliche und parlamentarische Dialog über alles, was die Landesregierung für das Land tut. Deshalb ist es für die Landesregierung – anders als für die Vorgängerregierung – eine Selbstverständlichkeit und ein Akt der Normalität, diese Große Anfrage so umfassend wie möglich zu beantworten.

Darüber hinaus gibt die Landesregierung seit dem 1. März 2009 im Internetangebot des Innenministeriums umfassend darüber Auskunft, welche Firmen oder Verbände die Veranstaltungen der Landesregierung unterstützen. Ein solches Angebot hat es bisher nicht gegeben,

obwohl die Vorgängerregierung dazu die Möglichkeit hatte und von der damaligen Opposition nachdrücklich dazu aufgefordert wurde.

Unser Land wird auch in Zukunft nur vorangebracht werden können, wenn neben der Fortsetzung der Reformpolitik, so wichtig sie ist, die Repräsentation des Landes über Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit im nationalen und internationalen Rahmen weiter gestärkt und die Landesregierung sowie die Landesverwaltung auf qualifizierte Expertise externer Berater und Gutachter zurückgreifen. Alle diese Maßnahmen werden auch weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger in einem Umfang transparent sein, wie es ihn in Nordrhein-Westfalen zu den Zeiten der Vorgängerregierung nicht gegeben hat.

Ergänzende Hinweise zur Beantwortung der Großen Anfrage:

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz sind zu den Abschnitten I (Fragen 1 bis 6 und 12 bis 14), II (Fragen 15 bis 21 und 23 bis 27) und IV (Fragen 48 bis 66) Datenblätter erstellt worden, mit denen jeweils gesondert die Fragen zu jeder Veranstaltung, jedem Berater- oder Gutachtervertrag, jeder Kampagne, jeder Umfrage, jeder Veröffentlichung in Print- oder multimedialer Form und zu jedem Preis, Orden oder Auszeichnung beantwortet werden und die als Anlagen der Antwort beigefügt sind. Dabei ist bewusst hingenommen worden, dass Doppelnennungen erfolgen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn im Rahmen einer Kampagne Veranstaltungen abgehalten und/oder Broschüren veröffentlicht werden. Die jeweilige Maßnahme ist nicht nur in dem Datenblatt für die Kampagne, sondern auch in einem weiteren Datenblatt für die Veranstaltung und/oder für die Veröffentlichungen erfasst worden. Entsprechendes gilt auch für sogenannte Mischverträge, die beispielsweise neben der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung auch Beratungsleistungen zu der Veranstaltung zum Gegenstand haben. Sie werden sowohl unter der Veranstaltung als auch bei externen Aufträgen erfasst. Da dies für eine Reihe von Themen der Großen Anfrage gilt, verbietet es sich auch, Gesamtausgaben der einzelnen Abschnitte zu addieren.

Die Datenblätter sind für die einzelnen Abschnitte nach Ressorts gegliedert. Soweit als Ressort MP angegeben ist, umfasst dies den gesamten Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten einschließlich des Bereichs des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien.

Für die Beantwortung des Abschnittes III (Fragen 28 bis 37) sind Tabellen erstellt worden, in denen die entsprechenden Fragen beantwortet worden sind.

Als Stichtage für den Erfassungszeitraum zur Beantwortung der Fragen sind der 8. Juni 2005 (Beginn der Legislaturperiode) und der 12. Februar 2009 (Datum der Großen Anfrage 29) zugrunde gelegt worden.

Wie bei den zahlreichen Antworten auf Kleine Anfragen vergleichbarer Themenstellungen hat sich die Landesregierung bemüht, alle Maßnahmen umfassend zusammenzustellen. Allerdings muss auch bei dieser Antwort darauf hingewiesen werden, dass angesichts der weit gefassten Begriffe und der damit zusammenhängenden Abgrenzungsprobleme und der Fülle des zu sichtenden Datenmaterials nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass eine Maßnahme nicht erfasst worden ist, die beispielsweise als Veranstaltung, als Berater-/ Gutachtervertrag oder Öffentlichkeitsarbeit qualifiziert werden könnte. Ebenso ist denkbar, dass eine Maßnahme in der Aufstellung enthalten ist, bei der sich die Nennung oder Einordnung bei noch intensiverer Prüfung als unrichtig herausstellt.

I. Veranstaltungen und Sponsoring

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Die öffentliche Beachtung und die politische Wahrnehmbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen hängen auch davon ab, welche Veranstaltungen im Namen des Landes stattfinden. Hierbei ist es von herausragender Bedeutung, welche Kriterien die Landesregierung an Quantität und Qualität der Veranstaltungen anlegt. Dazu gehört auch das Sponsoring der Veranstaltung. Hier hat die Landesregierung bisher auf Anfragen des Landesparlaments nicht grundsätzlich abweisend reagiert, den Veröffentlichungszeitpunkt des angekündigten Transparenzberichts aber mehrfach verschoben.

Dass es auch anders geht, zeigt ein Blick über die Landesgrenzen: in Niedersachsen gibt es seit fünf Jahren Berichte darüber, wer die Landesregierung oder ein Ministerium mit Sach- oder Geldspenden unterstützt. Frei zugänglich, für jeden einsehbar auf einer Homepage des Landes. In Nordrhein-Westfalen fehlt diese Übersicht bisher.

Die Landesregierung soll gegenüber dem Landtag folgende Punkte offenlegen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Landesregierung gehören eine angemessene Repräsentation und der offene Dialog mit den Menschen zu den Grundlagen ihres Handels. Beides sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, das Landesbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Wie sehr dies erwartet und angenommen wird, zeigen beispielhaft die sehr hohen Besucherzahlen bei den jährlichen Nordrhein-Westfalen-Tagen.

Auch die Verleihung von Orden und Auszeichnungen sind wichtige Zeichen der Anerkennung, mit denen die Landesregierung engagierten Bürgerinnen und Bürgern ihren Dank und ihre Anerkennung erweist. Deshalb hat die Landesregierung sich ganz bewusst dazu entschlossen, diese Veranstaltungen aufzuwerten und bürgernäher, öffentlichkeitswirksamer und repräsentativer zu gestalten. Die breite Zustimmung der Bevölkerung zu dieser Ausgestaltung gibt ihr Recht.

Die Veranstaltungen in den Landesvertretungen in Berlin und Brüssel sind weitere beispielhafte Plattformen, um die Vielfalt des Landes, seine Wirtschaft, seine Wissenschaft und seine Kultur zu präsentieren. Zugleich leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Information der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Begegnung mit der Politik.

Natürlich ist Repräsentation mit Ausgaben verbunden, sonst gäbe es sie nicht. Der Haushaltsansatz liegt 2009 bei 1,5 Mio. Euro für den Einzelplan des Ministerpräsidenten, demselben Betrag wie in den letzten Jahren. Unter Berücksichtigung des Preisanstiegs liegen sie damit sogar niedriger als im Jahr 1993 unter dem damaligen Ministerpräsidenten. Auch im Ländervergleich kann sich Nordrhein-Westfalen sehen lassen; andere Länder mit deutlich geringeren Einwohnerzahlen als Nordrhein-Westfalen kalkulieren in 2009 mit höheren Repräsentationsausgaben, beispielsweise Bayern mit 2,2 Mio. Euro.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die Landesregierung viele Veranstaltungsformate übernommen und fortentwickelt hat, die bereits von der Vorgängerregierung eingeführt worden sind. Andere Formate wiederum, die die Vorgängerregierung pflegte, wur-

den nicht fortgeführt, etwa weil sie der neuen Landesregierung nicht mehr zeitgemäß erschienen.

Die Landesregierung begrüßt die Bereitschaft der Wirtschaft, als Sponsoren Veranstaltungen des Landes zu unterstützen. Dies ist ein deutliches Signal, dass sich die Unternehmen zu Nordrhein-Westfalen bekennen. Ohne dieses Engagement hätte manche Veranstaltung, die unser Land nach außen repräsentiert, nicht oder nur in einem deutlich geringeren Umfang realisiert werden können. Die klaren Leitlinien der Landesregierung zum Sponsoring gewährleisten, dass Objektivität und Neutralität der Landesverwaltung nicht beeinflusst werden.

Wie in dem Internetangebot des Innenministeriums werden auch in dieser Antwort alle Informationen zu Veranstaltungen transparent dargestellt. Dass der Aufbau dieser Information einige Zeit in Anspruch genommen hat, ist selbstverständlich, da grundrechtliche Anforderungen des Datenschutzes zu beachten waren.

Ergänzende Hinweise zur Beantwortung der Fragen des Abschnitts I:

Für jede Veranstaltung ist ein Datenblatt erstellt worden, mit dem die Fragen 1 bis 6 bzw. 12 bis 14 umfassend beantwortet werden und die in den Anlagenbänden der Antwort beigelegt sind. Bei Veranstaltungsreihen ist – soweit möglich – für jeden einzelnen Termin ein entsprechendes Datenblatt angelegt worden. Bei Großveranstaltungen, beispielsweise dem Nordrhein-Westfalen-Tag oder der Beteiligung an der Messe CeBit, sind für Veranstaltungen der Ressorts jeweils gesonderte Datenblätter erstellt worden.

Die Landesregierung hat den Begriff der Veranstaltung in einem weiten Sinn ausgelegt, das heißt: Es sind alle entsprechenden Ereignisse mit einer entsprechenden Öffentlichkeit erfasst worden, die von der Landesregierung oder unter ihrer Gestaltungsbeteiligung veranstaltet wurden. Bei Auslandsreisen sind nicht die Reise, sondern die entsprechenden Ereignisse während der Reise, beispielsweise Empfänge, Festessen oder ähnliches, berücksichtigt worden.

Nicht erfasst worden sind die Pressekonferenzen. Anders als bei Veranstaltungen, die in der völligen Gestaltungsfreiheit der Landesregierung stehen, erbringt die Landesregierung mit den Pressekonferenzen eine Dienstleistung für Pressevertreter und erfüllt darüber hinaus die ihr nach dem Landespressegesetz obliegende Informationspflicht gegenüber der Presse.

Ebenso nicht erfasst worden sind Veranstaltungen Dritter, an denen Mitglieder oder Bedienstete der Landesregierung lediglich als Gast teilgenommen haben und auf deren inhaltliche Ausgestaltung die Landesregierung keinen Einfluss gehabt hat.

Dasselbe gilt für Arbeitsbesprechungen z.B. der Kabinettsmitglieder mit externen Gästen, informelle Gespräche mit Experten/Fachleuten sowie Dienstbesprechungen aller Art (auch mit dem kommunalen Bereich) sowie Ereignisse, deren Teilnehmerkreis sich auf aktive oder ehemalige Beschäftigte der Landesverwaltung beschränkt.

Nicht erfasst worden sind schließlich auch die Weiterbildungsreihen der Landeszentrale für politische Bildung, die jeweils bis zu 40 Veranstaltungen umfassen, da sie zu den Aufgabstellungen der Landeszentrale gehören.

Da bei einer Reihe von Veranstaltungen mehrere Ressorts beteiligt gewesen sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass für einzelne Veranstaltungen nicht nur von dem die

Veranstaltung federführend betreuenden Ressort, sondern auch von einem beteiligten Ressort ein Datenblatt erstellt worden ist.

Bei Veranstaltungen, die in Kooperation mit anderen Trägern durchgeführt wurden, sind die Kosten des Kooperationspartners in dem Rahmen angegeben worden, wie sie der Landesregierung tatsächlich bekannt sind. Entsprechendes gilt auch für den Anteil der Kosten des Kooperationspartners. Wenn diese nicht bekannt sind, ist ein entsprechender Hinweis in das Datenblatt aufgenommen worden. So werden beispielsweise die Nordrhein-Westfalen-Tage in Kooperation mit der jeweiligen Ausrichterstadt abgewickelt. Die Kosten der Ausrichterstadt sind der Landesregierung jedoch nicht umfassend bekannt.

Bei der Darstellung der Kosten können die internen Kosten der Landesregierung (Kosten für den Einsatz der Bediensteten und Sachkosten des Landes) nicht beziffert werden, da sie nicht erhoben und erfasst werden. Dementsprechend bedeutet die Angabe „0 Euro Gesamtkosten für das Land“, dass dem Land keine externen Kosten entstanden sind. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Landesvertretung beim Bund, bei der die Kosten-Leistungs-Rechnung bereits seit Mitte 2006 erprobt wird.

Teilweise sind mehrere Veranstaltungen von einem Vertragspartner zu einem pauschalen Gesamtpreis abgewickelt worden. In diesen Fällen ist der Pauschalpreis auf die einzelnen Veranstaltungen verteilt worden. Eine weitergehende Differenzierung der Kosten je Veranstaltung ist jedoch nicht möglich, da sie bei einer pauschalierten Vertragsregelung nicht vorgenommen wird.

Bei der Frage nach der Leistung der Sponsoren sind alle Leistungen – Geld-, Sach- und Dienstleistungen – ohne wertmäßige Untergrenze aufgeführt worden. Bestand die Leistung (auch) in einer Sach- oder Dienstleistung, ist der Wert – soweit möglich – geschätzt worden.

1. ***Welche Veranstaltungen hat die Landesregierung in dieser Legislaturperiode jeweils alleine oder in Kooperation mit Dritten durchgeführt (aufgeteilt nach Veranstaltern: Ministerien, Landeseinrichtungen und externen Einrichtungen, Verbänden oder Firmen im Auftrag der Landesregierung bzw. in Kooperation mit der Landesregierung)?***
2. ***Welche Gesamtkosten sind dabei jeweils für jede Veranstaltung entstanden (aufgeteilt nach Materialkosten, Kosten für Mieten, Bewirtungskosten, Personalkosten, Honoraren, Gebühren, Vertragskosten)?***
3. ***Was war jeweils Ziel, Zweck und Inhalt, Adressatenkreis, Veranstaltungsort, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung?***
4. ***Warum wurden die jeweils betroffenen Veranstaltungen in Kooperation mit oder alleine von externen Einrichtungen, Verbänden, Personen und Firmen durchgeführt (dann im Auftrag der Landesregierung)?***
5. ***Im Fall von gemeinsam durchgeführten Veranstaltungen: in welchem Verhältnis hat eine Kostenteilung stattgefunden?
Wie hoch war in absoluten Zahlen der jeweilige Landesanteil?***
6. ***Welche dieser Veranstaltungen wurden jeweils in welcher Höhe gesponsert?
Welche Unternehmen sind bei welchen Veranstaltungen jeweils in welcher Höhe als Sponsor aufgetreten?***

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 wird auf die Datenblätter für jede Veranstaltung in den Anlagenbänden 1 bis 4 verwiesen.

Darüber hinaus bieten die Landesvertretungen beim Bund und bei der Europäischen Union im Rahmen ihres Auftrages Informationsveranstaltungen für Besuchergruppen an. Inhalt und Zweck dieser Veranstaltungen sind stets gleich; es entstehen ausschließlich Bewirtungskosten. Die Veranstaltungsdauer beträgt durchschnittlich eine bis eineinhalb Stunden pro Gruppe.

Die Landesvertretung beim Bund hat in der Zeit von Mai 2005 bis zum 12. Februar 2009 364 Besuchergruppen betreut. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl lag bei 35 Personen pro Gruppe, die durchschnittlichen Bewirtungskosten betragen rund 235 Euro pro Gruppe. Von der Landesvertretung bei der Europäischen Union wurden in der Zeit vom 8. Juni 2005 bis 12. Februar 2009 184 Besuchergruppen betreut. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl lag bei 30 Personen pro Gruppe, die durchschnittlichen Bewirtungskosten betragen rund 40 Euro pro Gruppe.

7. Nach welchen Gesichtspunkten und Kriterien wurden potentielle Sponsoren angesprochen und ausgewählt?

Die Gesichtspunkte und Kriterien für die Ansprache und Auswahl potenzieller Sponsoren ergeben sich bundesweit aus den „Grundsätzen für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“, die auf der Innenministerkonferenz der Länder vom 18. / 19. November 2004 als Rahmenrichtlinie beschlossen wurden.

Diese Rahmenrichtlinie korrespondiert mit dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung, RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, vom 26.04.2005 (hier insbesondere Ziffer 4) sowie mit dem Runderlass zum Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen; RdErl. d. Innenministeriums vom 10.11.2005.

Danach gilt gem. Ziffer 4 des Runderlasses zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung generell: Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen (z.B. Polizei / Staatsanwaltschaft) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein. Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Leitlinien zu beachten:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.
- Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.
- Das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.

Eine spezialgesetzliche Regelung für den Schulbereich ergibt sich aus § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Danach dürfen Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

8. In Fällen, in denen Sponsoring ohne aktive Kontaktaufnahme durch die Landesregierung angeboten wurde, wurden Sponsoren auch abgelehnt?¶

Der Landesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

9. Welche Gründe könnten nach Auffassung der Landesregierung dazu führen, Sponsoring und Sponsoren abzulehnen?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass mit der Regelung zur Veröffentlichung der Sponsoren und ihrer Sponsoringleistungen im Internetangebot des Innenministeriums, die erstmals am 1. März 2009 erfolgte, auch geregelt wird, dass Sponsoringmaßnahmen dann nicht zustande kommen, wenn der Sponsor in eine Veröffentlichung seiner Leistung und seines Namens nicht einwilligt.

10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Sponsoring, externe Leistungen Dritter und Beratungstätigkeiten die Grenzen zur Einflussnahme nicht überschreiten?

In dieser Hinsicht wirken differenzierte Systeme der internen Prävention und Kontrolle durch gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften, organisatorische und geschäftsprozessuale Strukturen (z. B. Vier-Augen-Prinzip), aber auch vorgegebene hierarchische Abläufe. Darüber hinaus kann auf die Leistung innerbehördlicher Organisationseinheiten wie die Innenrevision oder die Vergabestellen sowie auf ein umfangreiches sachbezogenes Fortbildungsangebot verwiesen werden.

11. Nach welchen Richtlinien entscheiden Ministerien und Landesvertretungen, welcher Sponsor mit welchem Beitrag angemessen ist? Gibt es eine Art „Handreichung“ für Ministerien und die Landesvertretungen?

Die Richtlinien ergeben sich aus den in den Antworten auf die Fragen 7 - 11 genannten Gesetzen und Erlassen. In der Staatskanzlei gibt es einen ergänzenden hausinternen Leitfaden für Sponsoringmaßnahmen. Darüber hinaus ist eine Handreichung für die Landesregierung nicht erforderlich.

12. Welche Ordens- oder Preisverleihungen hat die Landesregierung in dieser Legislaturperiode jeweils durchgeführt (aufgeteilt nach Veranstaltern: Ministerien, Landeseinrichtungen und externen Einrichtungen, Verbänden oder Firmen im Auftrag der Landesregierung)?

13. **Welche Gesamtkosten sind dabei jeweils für jede Veranstaltung dieser Art entstanden (aufgeteilt nach Materialkosten, Kosten für Mieten, Bewirtungskosten, Personalkosten, Honoraren, Gebühren, Vertragskosten)?**
14. **Was war jeweils Zweck, Teilnehmerkreis, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung?**

Zur Beantwortung der Fragen 12 bis 14 wird auf die Datenblätter für jede Veranstaltung in den Anlagenbänden 1 bis 4 verwiesen.

II. Externe Aufträge

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Die Regierungen des Bundes und der Länder bedienen sich in steigendem Maße des externen Sachverständigen von Beratern oder Beratungsfirmen. Diese Praxis wird auch im Land Nordrhein-Westfalen angewandt. Gegen externen Sachverständigen und Beratung ist nichts einzuwenden, wenn der Zweck klar definiert ist und über die personellen Möglichkeiten der Landesregierung hinausgeht.

Die Landesregierung hat in dieser Legislaturperiode bereits über 700 externe Beraterverträge in Höhe von ca. 65 Mio. € in Auftrag gegeben. Die beachtliche Größenordnung wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Dabei ist unbestritten, dass externer Sachverständigen für technische Gutachten im Straßenbau, bei Kraftwerken, im Umweltschutz, Verbraucherschutz usw. eingesetzt werden kann, sollte und sogar muss.

Bei Fragen zur Effizienzsteigerung der Landesverwaltung, zur Staatsmodernisierung, zu Personalfragen und Organisationsfragen etc. ist dagegen grundsätzlich hinreichender eigener Sachverständigen in den Reihen der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung vorhanden. Die bislang bekannt gewordenen Auftragsvergaben und erteilten Gutachteraufträge lassen den Verdacht aufkommen, dass die Landesregierung Gutachten als Ersatz für eigenes verantwortliches Regierungshandeln versteht. Darüber hinaus ist auch der Umgang mit Vergabevorschriften im einen oder anderen Fall kritisch zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung gegenüber dem Landtag folgende Punkte offenzulegen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Bereits die Vorgängerregierung hat in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen 1609 – LT-Drs. 13/5175 - und 1789 – LT-Drs. 13/6092 - darauf hingewiesen, dass externer Sachverständigen unerlässlich ist, um die eigene Fachkompetenz zu ergänzen, neue Sichtweisen und Impulse zu erfahren oder für Aufgaben vorübergehender Art fachspezifische personelle Unterstützung zu bekommen. Deshalb bedient sich die Landesregierung externer Gutachter und Berater, wenn temporäre Aufgaben anfallen oder Problemlösungen erarbeitet werden müssen, die eine besondere fachliche Spezialisierung erfordern. Diese Verfahrensweise ist dann auch häufig kostengünstiger, als selbst Fachpersonal vorzuhalten oder einzustellen, was bei kurzfristig auftretenden neuen Problemlagen und der Notwendigkeit spezifischen Know-hows zudem kaum möglich wäre.

Darüber hinaus ist der Bedarf an Beratung und Gutachten in den letzten Jahren gestiegen. Zum einen erfordert dies die ständig wachsende Komplexität der verschiedenen Themenstellungen; zum anderen war externer Sachverstand erforderlich, um den jahrelangen Reformstau der Vorgängerregierung aufzulösen.

Auch in Zukunft wird keine Regierung auf spezielles Expertenwissen verzichten können. Die Landesregierung wird deshalb auch weiterhin auf qualifizierte Expertise von Gutachtern und Beratern setzen, um eigene Fachkompetenz sinnvoll zu ergänzen und neue Impulse und Sichtweisen einzubeziehen.

Allerdings ist es schon sehr erstaunlich, wenn in der Fragestellung behauptet wird, dass zu Effizienzsteigerung der Landesverwaltung sowie zu Personal- und Organisationsfragen grundsätzlich hinreichender Sachverstand in der Landesverwaltung vorhanden sei. Bereits in der Antwort der Vorgängerregierung auf die Kleine Anfrage 1609 ist dargestellt worden, dass nur für Expertise zur Verwaltungsmodernisierung einschließlich Binnenmodernisierung, also typischen Bereiche der Landesverwaltung und Landesorganisation, in den Jahren von 1999 bis 2003 Verträge über insgesamt 10,5 Mio. Euro abgeschlossen wurden. Nicht unerwähnt bleiben sollen in diesem Zusammenhang auch die rd. 43,2 Mio. Euro, die zwischen 1989 und 2001 vom Arbeitsstab Aufgabenkritik beim Finanzministerium für 88 Organisationsuntersuchungen ausgegeben wurden.

Ergänzende Hinweise zur Beantwortung der Fragen des Abschnitts II:

Zu jedem Gutachtenvertrag und zu jedem Beratervertrag ist ein Datenblatt erstellt worden, das die Fragen 15 bis 21 und 23 bis 27 umfassend beantwortet und die in den Anlagenbänden der Antwort beigelegt sind.

Wie bereits bei den Antworten auf die Kleinen Anfragen 1646 – LT-Drs. 14/4757 -, 1647 – LT-Drs. 14/5049 -, 2565- LT-Drs. 14/7279 - und 2568 – LT-Drs. 14/7467 - hat auch jetzt die Landesregierung den Begriff des Gutachter- und Beratervertrages in einem weiten Sinn verstanden und alle Verträge aufgeführt, mit denen sich Staatskanzlei, Ministerien und Landesverwaltung von externer Seite Rat eingeholt haben oder Empfehlungen haben geben lassen. Aufgeführt sind damit neben den „klassischen“ Gutachter- und Beraterverträgen auch Verträge, die nach herkömmlichem Verständnis möglicherweise nicht unter den Begriff der Begutachtung und Beratung gefasst würden. So sind z.B. Verträge über die Entwicklung von Konzepten jeglicher Art erfasst.

Verträge mit Personen, die außerhalb eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses auf der Grundlage von Werkverträgen tätig geworden sind, sind erfasst worden, sofern nach dem Inhalt des Vertrages eine Gutachter- oder Beraterleistung zu erbringen war. Dies gilt auch für Verträge, bei denen die Gutachten- oder Beratungsleistung lediglich eine Teilleistung darstellt, es sei denn, der beratenden Tätigkeit kam im Hinblick auf die Gesamtleistung eine ganz untergeordnete Bedeutung zu. Gutachter oder Berater in Kommissionen sind dann aufgenommen worden, wenn sie ihre Beratung aufgrund einer vertraglichen Grundlage mit dem Land durchgeführt haben.

Geschäftsbesorgungsverträge sowie interne Gutachter- und Beraterverträge, sogenannte In-house-Verträge, sind nicht erfasst worden. Hierzu zählen beispielsweise Verträge mit Einrichtungen nach § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG) oder mit Gesellschaften, bei denen das Land Alleingesellschafter ist und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für das Land ausübt.

Ebenfalls nicht aufgeführt sind die Gutachtaufträge, die im Rahmen laufender Verwaltungstätigkeit oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens anlässlich eines Einzelfalls erteilt wurden.

Erfasst worden sind Verträge der Obersten Landesbehörden (§ 3 LOG), der Landesoberbehörden (§ 6 LOG), der Landesmittelbehörden (§ 7 LOG), der unteren Landesbehörden (§ 9 LOG), der Landeseinrichtungen (§ 14 LOG), der Landesbetriebe (§ 14a LOG), der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen und der Landesaufsicht unterstehen, (§19 LOG) sowie des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb.

Die Landesregierung bedient sich grundsätzlich nur dann externen Sachverstands, wenn die jeweiligen Leistungen nicht mit eigenen personellen Mitteln erbracht werden können. Die Fallgestaltungen lassen sich vor allem in folgende 3 Gruppen unterteilen: zusätzlich erforderliche Fachkompetenz, themenbezogene Mehrarbeit vorübergehender Art und Notwendigkeit eines innovativen Ansatzes von außen. Soweit im Einzelfall keine dieser Gruppen zutrifft, ist dies im Datenblatt kenntlich gemacht.

Bei der Angabe des Vertragsvolumens wurde die nach dem Vertrag seitens des Landes zu zahlende Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer zugrunde gelegt. Bestand die Vergütung (auch) in Sachleistungen, wurde der Wert der Sachleistung geschätzt, soweit dies möglich war.

Wie bei den Antworten auf die Kleinen Anfragen 1647 und 2568 sind auch jetzt alle Verträge unterhalb eines Auftragsvolumens von 10.000 Euro aufgeführt worden, die nach der Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung sinnvoller Weise freihändig zu vergeben waren. Die Große Anfrage 29 betrifft zudem Vertragsinhalte, die typischerweise als freiberufliche Leistungen erbracht werden. Für diese freiberuflichen Leistungen sieht der bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro (bis 31. Oktober 2006) bzw. 211.000 Euro (ab 1. November 2006) – jeweils ohne Mehrwertsteuer – geltende § 55 Landeshaushaltsordnung kein weitergehendes formalisiertes Vergabeverfahren vor. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei von vornherein nicht exakt beschreibbaren Leistungen eine sinnvolle Vertragsgestaltung regelmäßig nur durch Verhandlungen mit den Bewerbern erreicht werden kann, die im formalisierten Vergabeverfahren gerade verboten sind.

Die Vergabe von Gutachten- und Beratungsaufträgen ist rechtlich differenziert geregelt. Daher finden Regelungen aus unterschiedlichen Normarten Anwendung. Besondere Bedeutung haben die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie – jeweils über die Vergabeverordnung (VgV) – die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Die freihändige Vergabe stellt dabei normsystematisch ein nachrangiges, aber gleichwohl nach Maßgabe der einschlägigen Voraussetzungen rechtlich zulässiges Verfahren der Auftragsvergabe dar.

Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen – um die es sich bei Gutachter- und Beratungsaufträgen regelmäßig handelt – findet oberhalb eines Auftragswertes von 200.000 Euro bzw. 211.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) das europäische und bundesdeutsche Vergaberecht Anwendung. Die genaue Verfahrensweise richtet sich für eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen nach der VOL, für andere freiberufliche Leistungen nach der VOF. Die strengen Ausschreibungsregeln gelten dabei jedoch nicht für eine besonders geregelte Reihe von Dienstleistungen, z.B. Rechtsberatungen (Anhang I B zur VOF). Die VOF kennt – anders als die sog. Basisparagrafen der VOL – den Rechtsbegriff der freihändigen Vergabe nicht. Der freihändigen Vergabe entspricht aber das „Verhandlungsverfahren ohne vorherige

Vergabebekanntmachung“ (§ 5 Abs. 2 VOF). Eine Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung kommt beispielsweise in Betracht,

- wenn die Dienstleistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einer bestimmten Person ausgeführt werden können (§ 5 Abs. 2 lit. b VOF) oder
- soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, es nicht zulassen, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten; die Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen indes in keinem Fall dem Auftraggeber zuzuschreiben sein (§ 5 Abs. 2 lit. d VOF).

Soweit die VOL Anwendung findet, sieht § 3a Ziff. 2 VOL Bestimmungen mit einem vergleichbaren Regelungsgehalt vor.

Unterhalb des genannten Wertes von 200.000 Euro bzw. 211.000 Euro kommen sowohl VOL als auch VOF bei der Beschaffung von Gutachter- und Beratungsleistungen nicht unmittelbar zum Tragen:

Die VOF greift nach § 2 Abs. 2 VOF erst ab einem Auftragswert von 200.000 Euro bzw. 211.000 Euro, während die VOL ausweislich § 1 VOL/A freiberufliche Tätigkeiten, die unter dem Schwellenwert von 200.000 Euro bzw. 211.00 Euro verbleiben, nicht erfasst.

Die Vergabe richtet sich hier ausschließlich nach § 55 LHO. Hiernach muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 55 LHO werden durch die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften konkretisiert, die allerdings kraft ihrer Rechtsnatur lediglich die Verwaltung binden und keine Außenwirkung entfalten. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO sind Aufträge im Geltungsbereich der VOL bis zu einem Wert von 50.000 Euro in der Regel beschränkt auszuschreiben, Aufträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro können freihändig vergeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften der VOL und der VOF Anwendung. Dies bedeutet z.B. mit Blick auf den Geltungsbereich der VOL, dass auch oberhalb des Schwellenwertes von 10.000 Euro unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 3 Ziff. 4 VOL eine freihändige Vergabe in Betracht kommt, nämlich insbesondere

- wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z.B. besondere Erfahrungen [...]) nur ein Unternehmen in Betracht kommt (§ 3 Ziff. 4 lit. a VOL/A),
- wenn für die Leistungen gewerbliche Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens bestehen (§ 3 Ziff. 4 lit. c VOL/A),
- wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können (§ 3 Ziff. 4 lit. h VOL/A),
- wenn es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen (§ 3 Ziff. 4 lit. i VOL/A).

Ob die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe bzw. für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vorgelegen haben, wurde von der zuständigen Stelle in jedem Einzelfall geprüft.

Im Übrigen können auch bei freihändiger Vergabe verschiedene Angebote eingeholt werden. Von dieser Möglichkeit ist vielfach Gebrauch gemacht worden.

Der bis zum 31.12.2010 befristete Erlass der Landesregierung vom 03.02.2009 im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II zur Neuregelung der Möglichkeit vor allem der freihändigen Vergabe ist nicht berücksichtigt worden, weil er zu der Zeit der hier zu berichtenden Vergabetatbestände noch keine Gültigkeit gehabt hat.

15. ***Welche gutachterlichen Aufträge (ohne technische Gutachten) haben die Landesregierung, die Landesverwaltung und nachgeordnete Behörden wann und zu welchem Honorar in dieser Legislaturperiode bis heute an welche Gutachter erteilt (inklusive der von der Landesregierung mitfinanzierten gutachterlichen Beauftragung Dritter)?***
16. ***Welche externen Beraterleistungen (ebenfalls ohne technische Beratung) wurden darüber hinaus von der Landesregierung, der Landesverwaltung und nachgeordneten Behörden wann und zu welchen Honoraren in dieser Legislaturperiode bis heute an welche Auftragnehmer vergeben?***
17. ***Welche Notwendigkeit hat es jeweils für die Auftragsvergabe gegeben, bzw. welche Notwendigkeit wurde vom Auftraggeber jeweils gesehen?***
18. ***Wurde dabei insbesondere geprüft, und, wenn ja, mit welchem Ergebnis, ob eigene Fachleute innerhalb der öffentlichen Verwaltung zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung des beabsichtigten Auftrages eingeschaltet werden konnten?***
19. ***Wurde jeweils eine Prüfung möglicher alternativer Auftragnehmer durchgeführt?***
20. ***Welche Kriterien waren jeweils für die Auswahl des zu beauftragenden Gutachters/Beraters maßgeblich und wie wurden sie zum Tragen gebracht (unbeschränkte/beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe o. ä.)?***
21. ***Welche Zielvorgaben bzw. Problemstellungen wurden dem Auftragnehmer jeweils vorgegeben und gab es dazu Pflichten-/Lastenhefte, Auftragsbeschreibungen o. ä.?***

Zur Beantwortung der Fragen 15 bis 21 wird auf die Datenblätter für jeden Berater- oder Gutachtervertrag in den Anlagenbänden 5 und 6 verwiesen.

22. ***Hat die Landesregierung bzw. der Auftraggeber die Schlussfolgerungen, Vorschläge oder Erkenntnisse der Gutachten und Beratungsleistungen jeweils in praktische Politik, Entscheidungen und/oder Verwaltungshandeln umgesetzt und, wenn ja, wo und wie?***

Selbstverständlich haben Gutachten und Beratungsleistungen die Entscheidungsfindung der Landesregierung und der Landesverwaltung beeinflusst, wie dies im Übrigen mit der Vergabe der entsprechenden Aufträge auch intendiert ist. Je nach Themenstellung kann dies spezielle Einzelfragen eines Entscheidungsvorgangs oder auch die Gesamtentscheidung zu einem Themenkomplex betreffen. Dementsprechend waren Gutachten und Beratungsleistungen immer auf allen Ebenen für die Klärung von entscheidenden Fragen und die Vorbereitung von Entscheidungen von großer Bedeutung.

23. **Bei welchen Auftragsvergaben hat es Parallel- oder Anschlussaufträge zu demselben Gutachten- bzw. Beratungsthema an denselben Gutachter bzw. Berater gegeben?**
24. **Bei welchen Auftragsvergaben hat es Parallel- oder Anschlussaufträge zu demselben Gutachten- bzw. Beratungsthema an weitere Gutachter bzw. Berater gegeben?**
25. **Mussten Gutachten oder Beratungsergebnisse nachgebessert werden, und, wenn ja, in welchen Fällen und in jeweils welchem Umfang?**
26. **Welche der bisher vorgelegten Gutachten sind bis heute veröffentlicht worden?**
27. **Wie begründet die Landesregierung ihr Handeln in Bezug auf die Nicht-Veröffentlichung von Gutachten?**

Zur Beantwortung der Fragen 23 bis 27 wird auf die Datenblätter für jeden Berater- oder Gutachtervertrag in den Anlagenbänden 5 und 6 verwiesen.

III. Lobbyismus

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Bekanntlich unterstützen Vertreter aus der gewerblichen Wirtschaft, aus Behörden und öffentlichen Einrichtungen, aus Verbänden, wie zum Beispiel den Gewerkschaften oder gemeinnützigen Institutionen mit ihrem praxis- oder wissenschaftsnahen Handeln die Arbeit der Landesregierung. Es ist die Aufgabe des Landesparlaments zu überprüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit neben der Beratung und Zuarbeit auch tatsächlich Einfluss genommen wurde und ob einzuhaltende Grenzen überschritten wurden.

Dabei stellt sich nicht nur die Frage nach der Quantität, sondern auch der Qualität der Mitarbeit und der Kompetenzen, die ihnen dabei zugewiesen wurden oder sind. Nichts wäre fataler als der Eindruck, dass die Neutralität staatlichen Handelns nicht gewährleistet ist.

Das Landesparlament und die Öffentlichkeit vertrauen darauf, dass die Vorbereitung von Gesetzentwürfen durch Beamtinnen und Beamten erfolgt, die dem Gesamtwohl und nicht möglichen Partikularinteressen verpflichtet sind.. Die Abgeordneten haben einen Anspruch darauf, dass ein Gesetzentwurf der Landesregierung, dem ein Kabinettsbeschluss vorausgegangen ist, nicht Interessen Einzelner folgt. Es muss klar sein: Gesetzgeber ist der Landtag. Die Landesregierung ist "lediglich" Exekutive. Da die Landesregierung aber das verfassungsmäßig verbriefte Recht besitzt, Gesetzentwürfe einzubringen, müssen Abgeordnete wissen, wer außer den Beamtinnen und Beamten an den vielen Gesetzesvorlagen, über die sie als Landesgesetzgeber entscheiden müssen, mitgewirkt hat.

Gleichzeitig ist aber auch klar, dass das Fachwissen, das in einer komplexen Gesellschaft in einer bestimmten Tiefe nur bei Dritten so aktuell und intensiv vorhanden sein kann, vom Staat genutzt werden sollte. Niemand braucht eine Landesregierung, die glaubt, sie käme ohne Sach- und Fachverstand anderer aus. Falsch und inakzeptabel ist aber die Einflussnahme auf Gesetze, die Unternehmen oder Verbände zu ihren eigenen Gunsten vornehmen. Falsch wäre eine Beeinflussung und Manipulation des Parlaments auf dem Umweg über die Landesregierung. Deshalb muss das Landesparlament wissen, wer bei einer Gesetzesformulierung die Feder geführt oder mitgeführt hat.

Vor diesem Hintergrund muss die Landesregierung gegenüber dem Landtag folgende Punkte offenlegen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2699 – LT-Drs. 14/7655 – hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass Lobbyismus in den Ministerien nicht stattfindet. Soweit vereinzelt externe Mitarbeiter im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Bundes in Ministerien tätig (gewesen) sind, haben sie keine Einflussnahme im Interesse eines Unternehmens oder eines Interessenverbandes ausüben können. Die Beschlüsse der Landesregierung zu Gesetzentwürfen sind im Übrigen immer vom Grundsatz der Interessen des Landes geleitet; eine Orientierung an Partikularinteressen hat dabei keinen Platz.

Darüber hinaus gilt für die Landesregierung Folgendes:

Die Einbeziehung Externer in die Gesetzgebungsarbeit der Ministerien - gleichgültig, aus welchen gesellschaftlichen Bereichen diese stammen - berührt staatspraktische und verfassungsrechtliche Aspekte, die sorgfältig voneinander getrennt werden müssen.

Seit jeher anerkannt ist die Zulässigkeit der Heranziehung externen Sachverständigen in Form von Gutachten, rechtstatsächlichen Studien, Kommissionsbeiträgen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Beiräten etc. Diese „echte“ externe Einbeziehung erscheint verfassungsrechtlich nicht nur unproblematisch; sie ist staatspraktisch sinnvoll und notwendig, um möglichst qualitätsvolle Vorschriftenentwürfe der Ministerialverwaltung zu erreichen.

Anders stellt sich indes die Beurteilung institutionalisierter Einbeziehung privater Dritter in amtliche Gesetzgebungsarbeiten der Ministerien dar. Es ist Aufgabe der in den Ministerien beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vorarbeiten für Gesetzentwürfe durchzuführen und Vorschriftenentwürfe zu formulieren. Die Beschäftigten haben diese Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 LBG).

Externe Beschäftigte sind dagegen nicht dem öffentlichen Wohl, sondern dem ihrer Arbeitgeber verpflichtet. Sie haben arbeitsvertraglich die Pflicht, die Interessen ihres Arbeitgebers, so gut sie dies vermögen, durchzusetzen. Diese Verpflichtung ist mit der neutralen Arbeitsweise der obersten Landesverwaltung strukturell nicht vereinbar. Ebenfalls unvereinbar ist sie mit der Weisungsgebundenheit von Beschäftigten der obersten Landesverwaltung.

Eine auch nur befristete Beschäftigung externer Personen, vor allem solcher, die in der Hauptsache in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der eigene Interessen an und in einem Gesetzgebungsvorgang hat, ist mit dem demokratischen Prinzip des Grundgesetzes sowie mit Art. 33 GG daher nicht vereinbar. Vielmehr würde damit die evidente Gefahr der verfassungsrechtlich unzulässigen, einseitigen Einflussnahme von Partikularinteressen auf den Gesetzgebungsprozess gegeben sein.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2699 (LT-DRS 14/7655) unter Berücksichtigung dieser Grundsätze für den Zeitraum seit 2000 bereits festgestellt, dass Lobbyismus in den Ministerien der Landesregierung nicht stattgefunden hat.

Auch in Zukunft wird die Einbeziehung von Lobbyisten nicht erfolgen.

Ergänzende Hinweise zur Beantwortung der Fragen des Abschnitts III:

Wie bei der Antwort auf die Kleine Anfrage 2699 hat die Landesregierung die Definitionen der Ziffern 1.2 und 1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008 den Erhebungen zugrunde gelegt.

Für die Beantwortung der Fragen 28 bis 34 und der Fragen 35 bis 37 sind jeweils separat Tabellen erstellt worden, in denen die entsprechenden Fragen beantwortet worden sind und die als Anlagen der Antwort beigefügt sind.

Die in den Tabellen zu Fragen 35 bis 37 aufgeführten Berater sind nochmals unter Abschnitt II mit einem Datenblatt zu dem Beratervertrag erfasst.

- 28. *Haben externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Institutionen, Organisationen und Gewerkschaften seit 2005 in den Ressorts der Landesregierung gearbeitet? (Dabei sind auch solche Personen zur berücksichtigen, denen für die Zeit nach ihrer befristeten Beschäftigung die Wiedereinstellung bei dem Unternehmen, dem Verband, der Gewerkschaft oder dem Verein zugesagt ist, bei dem oder bei der sie vor der befristeten Tätigkeit bei der Landesregierung angestellt waren.)***
- 29. *Falls ja, um wie viele Personen handelt es sich?***
- 30. *In welchem Ressort haben jeweils wie viele Personen gearbeitet?***
- 31. *Wie lange waren die jeweiligen Personen dort beschäftigt?***
- 32. *Mit welchen Aufgaben waren sie dort befasst? An welchen Vorgängen waren diese jeweils beteiligt?***
- 33. *Warum war ihr Einsatz jeweils notwendig?***
- 34. *Wer hat die Kosten des Einsatzes in der Landesregierung getragen?***

Zur Beantwortung der Fragen 28 bis 34 wird auf die Tabelle in Anlage 1 verwiesen.

- 35. *Bei der Erarbeitung welcher Gesetze wurden seit dem Jahre 2005 jeweils externe Beraterinnen und Berater hinzugezogen?***
- 36. *Aus welchen Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Institutionen, Organisationen und Gewerkschaften stammen diese Personen jeweils? (Dabei sind auch solche Personen zur berücksichtigen, denen für die Zeit nach ihrer befristeten Beschäftigung die Wiedereinstellung bei dem Unternehmen, dem Verband, der Gewerkschaft oder dem Verein zugesagt ist, bei dem oder bei der sie vor der befristeten Tätigkeit bei der Landesregierung angestellt waren.)***
- 37. *Warum war ihr Einsatz jeweils notwendig?***

Zur Beantwortung der Fragen 35 bis 37 wird auf die Tabelle in Anlage 2 verwiesen.

- 38. Gelten für externe Beschäftigte die gleichen personalwirtschaftlichen Maßstäbe wie für interne Beschäftigte? Gibt es in den einzelnen Landesministerien Verhaltensregeln?**

Die Frage hat bislang keine praktische Bedeutung erlangt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 39. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, dass einheitliche Standards für den Einsatz Externer geschaffen werden und zu diesem Zweck eine Verwaltungsvorschrift für deren Beschäftigung zu erlassen ist?**

Verwaltungsvorschriften sollen nur erlassen werden, wenn sie echte rechtskonstitutive Bedeutung besitzen und eine Regelung zwingend notwendig ist; ansonsten soll der Erlass aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Normreduzierung, die auch schon in der Begründung zum Ersten Befristungsgesetz (LT-Drucksache 13/4868, S. 55 ff.) beschrieben wurden, unterbleiben. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 40. Wie kann nach Auffassung der Landesregierung die Auswahl von externen Beschäftigten offen gestaltet und der geplante Einsatz in angemessener Weise bekannt gemacht werden?**

Die Frage stellt sich aus verfassungsrechtlichen und staatspraktischen Gründen für die Landesregierung nicht. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 41. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag im Vorblatt eines jeden Gesetzentwurfes aufzulisten, ob und in welcher Zuständigkeit jeweils externe Mitarbeiter an der Entstehung eines Gesetzes beteiligt waren?**

Eine Auflistung externer Personen würde die Autorität des Gesetzgebungsverfahrens beeinträchtigen und zudem datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen. Die Frage stellt sich allerdings ohnehin nicht, wie in der Vorbemerkung erläutert wurde.

- 42. Wie kann der Status als externer Beschäftigter bei allen dienstlichen Innen- und Außenkontakten deutlich werden?**

Die Ministerien treten nach außen einheitlich auf, vgl. etwa § 28.1 der Geschäftsordnung der Landesregierung. Eine Unterscheidung in „eigene“ und „fremde“ Mitarbeiter, die nicht in (den demokratisch legitimierten) Aufsichts- und Weisungsstrang der hierarchisch organisierten Verwaltung eingefügt sind, kommt nicht in Betracht; darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 43. Wie sollte dokumentiert werden, warum ein Wissenstransfer notwendig ist und welche konkreten Fachkenntnisse bei den internen Mitarbeitern fehlen?**

Die oberste Landesverwaltung ist, was die Zuständigkeit für alle Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten angeht, lückenlos nach dem Prinzip der federführenden Zuständigkeit organisiert, vgl. § 5 der Geschäftsordnung der Landesregierung. Sie hält den erforderli-

chen personellen Sachverstand und die sächlichen Mittel bereit, diese Zuständigkeiten fachkundig, effektiv und umfassend wahrzunehmen.

Soweit zur (weiteren oder intensiveren) Ermittlung von technischen Sachverhalten oder zur externen Begutachtung von Einschätzungen der Ministerien externer Sachverstand genutzt werden soll, wird dies in dem oben beschriebenen Verfahren der traditionellen Einbeziehung mittels Sachverständigen, Gutachtern etc. umgesetzt.

44. Wann und wozu ist nach Auffassung der Landesregierung der Einsatz Externer zwingend notwendig?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.

**45. Wie lange sollte hierbei die Dauer des Einsatzes von externen Mitarbeitern maximal dauern?
Sollte der Einsatz externer Personen im Grundsatz zeitlich eingeschränkt sein?**

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung und die Antwort auf die Frage 43 verwiesen.

46. Wird eine sorgfältige Risikoanalyse durchgeführt, um mögliche Interessenkollisionen und eventuelle Wettbewerbsvorteile abzuschätzen und zu klären, ob ein Einsatz vertretbar ist?

Bei einer Einbeziehung dritten Interessen verpflichteter Personen würden sich stets Fragen der unzulässigen Berücksichtigung dieser Interessen stellen. Es erscheint nicht realistisch, dass taugliche Risikoanalysemethoden entwickelt werden könnten, um Interessenkollision auszuschließen. Vielmehr würde der Einsatz solcher Personen selbst strukturell eine Art unwiderlegliche Vermutung der Interessenkollision hervorrufen.

47. Welche Funktionen sollten generell nicht von externen Beschäftigten wahrgenommen werden: Federführende Formulierung von Gesetzentwürfen und anderen Rechtsetzungsakten, Funktionen in Leitungs- und Kontrollbereichen des jeweiligen Ministeriums, Aufsicht über die entsendende Stelle, Vergabe öffentlicher Aufträge und Funktionen, die konkrete Geschäftsinteressen der entsendenden Stelle berühren?

Die Kompliziertheit der Frage zeigt bereits, dass eine Abgrenzung nach „erlaubten“ und „nicht erlaubten“ Funktionen weder rechtlich zulässig noch verwaltungspraktisch durchsetzbar sein wird. Prinzipiell kann in jeder Verwendung ab der Sachbearbeitertätigkeit davon ausgegangen werden, dass Tätigkeiten versehen werden müssen, die von grundlegender Art sind und politische Leitentscheidungen - nicht nur solche der Gesetzgebung im engeren Sinne - auslösen können. Da die Einflussnahme sogenannter Lobbys und anderer Interessengruppen gerade im Vorfeld eigentlicher Gesetzgebungsakte generell sehr erfolgversprechend sein kann, ergeben sich keine sachgerechten Ansatzpunkte für die vorgeschlagenen Distinktionen.

IV. Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen, Veröffentlichungen, Werbespots, Coaching bzw. Medien- und persönliche Beratung und Orden)

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Am 10. Oktober 2005 hatte der FOCUS enthüllt, dass die Staatskanzlei auf Anweisung für den Ministerpräsidenten eine millionenschwere Imagekampagne konzipiert hatte. Nach langem Hin- und Her hatte der Ministerpräsident am Ende im Dezember 2005 einräumen müssen, dass es dieses Konzept sehr wohl gegeben hat. Er hatte aber gleichzeitig im Landtag vollmundig verkündet, dass er diese zwar inhaltlich für richtig hielt – er hatte sogar auf der Vorlage „exzellente Arbeit“ vermerkt -, aber das Konzept insgesamt aus finanziellen Gründen nicht für vermittelbar hielt.

Die erstaunliche Entwicklung bei den Ausgaben für Repräsentation und Beratung im Haushalt des Ministerpräsidenten lässt den Schluss eindeutig zu, dass eine Imagekampagne weiter verfolgt wird, denn plötzlich werden die Millionen hier geradezu mit vollen Händen ausgegeben:

- *Die Repräsentationsausgaben lagen 2005 noch bei 1,4 Millionen Euro. 2008 sind sie auf nunmehr 3,3 Millionen Euro ansteigen. Das sind 236 % mehr.*
- *Im Vergleich zum Jahr 2005 ist die wissenschaftliche Beratung von ca. € 123.000 auf nunmehr € 2.225.000 angestiegen. Das sind 1815 % mehr.*

Und hierbei besonders bemerkenswert ist, dass die Haushaltstitel alle gegenseitig deckungsfähig sind. Mit anderen Worten: Diese Millionen können ohne jede parlamentarische Kontrolle flexibel nach Gusto der Staatskanzlei für den Ministerpräsidenten ausgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund muss die Landesregierung gegenüber dem Landtag folgende Punkte offenlegen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein wesentliches Kennzeichen der neuen Landesregierung ist seit ihrem Amtsantritt, dass sie mit den Menschen in Nordrhein-Westfalen einen Dialog über ihre Politik führt und dass dieser Dialog einen hohen Stellenwert für sie hat. Sie will wissen, was die Menschen in unserem Land bewegt und sie will zugleich die Menschen möglichst umfassend informieren.

Zugleich ist es mit der Öffentlichkeitsarbeit, gerade auch mit den Standortkampagnen, gelungen, das Ansehen des Landes und das Interesse an Nordrhein-Westfalen deutlich zu verbessern. Ebenso brauchen viele wesentliche politische Themen eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, um bei der heutigen Nachrichten- und Informationsflut angemessen im Interesse des Landes wahrgenommen zu werden. Deshalb hat der Ministerpräsident bereits im Dezember 2005 vor dem Landtag erklärt, dass er an einer Vielzahl von Kampagnen beteiligt sei und sich auch in Zukunft beteiligen wolle. Denn es geht darum, Verständnis für die Sorgen und Probleme der Menschen zu wecken, Problemlösungen voran zu bringen und damit die dringend notwendige Erneuerung unseres Landes zu gestalten.

Wenn man einen intensiven Dialog mit den Menschen führen will, muss man sich zugleich ein detailliertes Bild über ihre Sorgen und Nöte machen. Ein solches Bild erhält die Landesregierung auch mit Hilfe demoskopischer Erhebungen. Sie geben der Politik nicht nur in

Nordrhein-Westfalen, sondern überall Informationen, die als Grundlage eines Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern unerlässlich sind. Das hohe Ansehen der Landesregierung bei den Bürgerinnen und Bürgern zeigt, dass es der Landesregierung auch mithilfe der Demoskopie gelungen ist, einen engen Kontakt zu den Menschen im Land herzustellen.

Die Landesregierung wird auch in Zukunft den offenen Dialog pflegen, wie er zur bürgernahen Politikgestaltung gehört, und die Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit intensiv für diesen Dialog nutzen.

Die Behauptung der fragenden Fraktion zur Steigerung der Repräsentationsausgaben im Haushalt des Ministerpräsidenten ist schlichtweg falsch. Die Steigerung beträgt 5,2 Prozent und nicht mehr als 236 Prozent. Der in der Vorbemerkung der fragenden Fraktion für 2008 genannte Betrag von 3,3 Mio. Euro umfasst nach Bestätigung durch die fragende Fraktion folgende Ansätze im Einzelplan des Ministerpräsidenten:

Presseinformation und Öffentlichkeitsarbeit	1.500.000 Euro
NRW-Tage; Förderung des Landesbewusstseins	300.000 Euro
Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung	<u>1.500.000 Euro</u>
Summe	3.300.000 Euro

Diesen Ansätzen standen für die Vorgängerregierung im Haushalt 2005 folgende Beträge gegenüber:

Öffentlichkeitsarbeit	1.892.000 Euro
NRW-Tage; Förderung des Landesbewusstseins	300.000 Euro
Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung	<u>946.500 Euro</u>
Summe	3.138.500 Euro

Die Differenz beträgt 161.500 Euro und nicht, wie von der fragenden Fraktion behauptet, 1,9 Mio. Euro.

Auch die Behauptungen zum Anstieg der Ansätze für wissenschaftliche Beratung im Haushalt des Ministerpräsidenten zwischen 2005 und 2008 sind falsch. Sie verschweigen, dass im Jahr 2008 in diesen Ansatz ausdrücklich die Finanzierung der Arbeit der Zukunftskommission zusätzlich aufgenommen und dementsprechend auch ein zusätzlicher Betrag von 1,3 Mio. Euro etatisiert worden ist.

Schließlich ist auch die Behauptung zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit aller Haushaltstitel falsch. Gegenseitig deckungsfähig sind nur die Titel der Titelgruppe für wissenschaftliche Beratung und das bereits seit Begründung dieser Titelgruppe im Jahr 1975. Die hier in Rede stehenden Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation waren und sind weder untereinander noch mit dieser Titelgruppe deckungsfähig.

Ergänzende Hinweise zur Beantwortung der Fragen des Abschnitts IV:

Zu jeder Kampagne (Fragen 48 bis 53), jeder Umfrage (Fragen 54 bis 56), zu jeder Veröffentlichung (Fragen 57 bis 66) und zu jedem Preis (Frage 67) ist ein Datenblatt erstellt worden, das die jeweiligen Fragen umfassend beantwortet und die in den Anlagebänden der Antwort beigelegt sind. Für die verschiedenen Formen von Veröffentlichungen ist ein einheitliches Datenblattformat entwickelt worden, das auf alle Produkte der Veröffentlichung angewendet worden ist. Für jedes Produkt ist ein gesondertes Datenblatt erstellt worden.

Bei den Veröffentlichungen sind nicht erfasst worden die Medien, die im Schriftenverzeichnis der Landeszentrale für politische Bildung angeboten werden.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage 63 sind Veröffentlichungen Dritter dann nicht erfasst worden, wenn das Land sie lediglich gefördert hat, beispielsweise die Publikationen der Verbraucherzentrale.

Grußworte in Veröffentlichungen Dritter sind nur dann erfasst worden, wenn die Initiative für das Grußwort von der Landesregierung ausgegangen ist. Hat die Landesregierung hingegen lediglich auf Bitten Dritter reagiert, sind diese Publikationen nicht berücksichtigt worden.

Als Multimediaprodukte sind nicht erfasst worden die CD's/DVD's, die allein als Erinnerungstücke für die Teilnehmer einer Veranstaltung produziert wurden, beispielsweise die CD/DVD zu den Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit für die Mitglieder der Bürgerdelegation.

Soweit nach den zukünftigen Kosten bis zur nächsten Landtagswahl gefragt worden ist, sind die internen Festlegungen für 2009 sowie die Planungen nach der mittelfristigen Finanzplanung für 2010 berücksichtigt worden.

Soweit nach Beilagen in Zeitungen etc. gefragt wird (Frage 63), sind diese im Feld „Kooperation“ des Datenblattes für die entsprechende Veröffentlichung dargestellt.

Zur Beantwortung der Fragen nach den Gesamtkosten (Fragen 57, 60 und 65) ist nur auf die externen Kosten des Landes abgestellt worden. Dementsprechend bedeutet die Angabe „0 Euro Gesamtkosten für das Land“, dass dem Land keine externen Kosten entstanden sind. Da zu den Eigenkosten Dritter keine belastbaren Informationen vorliegen, sind sie nicht berücksichtigt worden.

Wie bei den bisherigen Antworten auf vergleichbare Kleine Anfragen sind bei der Beantwortung der Frage 67 auch Wettbewerbe erfasst worden.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage 67 sind nicht berücksichtigt worden die Prämien, die an Landesbedienstete im Rahmen der Richtlinien zum Ideenmanagement gewährt werden, da sie nicht mit Öffentlichkeitsarbeit verbunden sind.

Entsprechend der Antwort auf die Kleine Anfrage 2747 – LT-Drs. 14/8311 – sind auch jetzt bei der Beantwortung der Frage 68 alle individuellen praxisorientierten Beratungsmaßnahmen für die Mitglieder der Landesregierung erfasst worden, nicht nur Coaching-Maßnahmen, sondern z.B. auch der Besuch eines Rhetorik-Seminars, wenn er aus Landesmitteln finanziert worden ist.

- 48. *Wie viel hat die Landesregierung für Standortkampagnen, wie beispielsweise „We love the new“, inklusive aller damit verbundenen internen und externen Kosten, bisher jeweils ausgegeben?***
- 49. *Welche Ausgaben sind bis Ende der Legislaturperiode noch jeweils zu erwarten?***
- 50. *Was waren/sind jeweils Zweck, Zielgruppe und Dauer der jeweiligen Standortkampagne?***

51. **Wie viel hat die Landesregierung für alle weiteren Kampagnen, wie beispielsweise zur Einführung von KiBiz, inklusive aller damit verbundenen internen und externen Kosten, bisher jeweils ausgegeben?**
52. **Welche Ausgaben sind bis Ende der Legislaturperiode jeweils noch zu erwarten?**
53. **Was waren/sind jeweils Zweck, Zielgruppe und Dauer der jeweiligen Kampagne?**

Zur Beantwortung der Fragen 48 bis 53 wird auf die Datenblätter für jede Kampagne in dem Anlagenband 7 verwiesen.

54. **Welche Umfragen hat die Landesregierung von wem durchführen lassen?**
55. **Welche Kosten sind dabei entstanden?**
56. **Was war jeweils Zweck, Zielgruppe, Ergebnis und Teilnehmerzahl der jeweiligen Umfrage?**

Zur Beantwortung der Fragen 54 bis 56 wird auf die Datenblätter für jede Umfrage in dem Anlagenband 7 verwiesen.

57. **Wie viel hat die Landesregierung für alle ihre Veröffentlichungen und Broschüren, wie beispielsweise zur Einführung von Studiengebühren, inklusive aller damit verbundenen internen und externen Kosten, bisher jeweils ausgegeben?**
58. **Welche Ausgaben sind bis Ende der Legislaturperiode jeweils noch zu erwarten?**
59. **Was waren/sind jeweils Zweck, Zielgruppe und Dauer der jeweiligen Veröffentlichungen oder Broschüren?**
60. **Wie viel hat die Landesregierung für multimediale Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise den Podcast des Ministerpräsidenten, einen NRW-Film, eine Vorbilderkampagne oder neue Internetauftritte, inklusive aller damit verbundenen internen und externen Kosten, bisher jeweils ausgegeben?**
61. **Welche Ausgaben sind bis Ende der Legislaturperiode noch jeweils zu erwarten?**
62. **Was waren/sind jeweils Zweck, Zielgruppe und Dauer der jeweiligen Maßnahme?**
63. **An welchen Veröffentlichungen Dritter (z.B. Sonderveröffentlichungen, Zeitungs- und Zeitschriftenbeilagen, wie bereits in der Kleinen Anfrage 14/6941 beispielhaft behandelt) hat sich die Landesregierung seit 2005 beteiligt?**
64. **Was waren jeweils Zweck und Zielgruppe der jeweiligen Maßnahme?**
65. **Welche Kosten sind dabei jeweils – bitte einzeln aufgeführt – für Beiträge und Anzeigen entstanden?**
66. **Von welchem Unternehmen oder welcher Person ist dabei jeweils die Initiative zur Beteiligung der Landesregierung ausgegangen?**

Zur Beantwortung der Fragen 57 bis 66 wird auf die Datenblätter für jedes Veröffentlichungsprodukt in den Anlagenbänden 8 und 9 verwiesen.

67. Welche Preise, Orden und Auszeichnungen werden von welchen Ressorts finanziert (Darstellung der Gesamtkosten inklusive Veranstaltungskosten)? Wie stellt sich die Entwicklung seit 2005 jeweils und insgesamt dar und welche Planungen bestehen für 2009 und 2010?

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Datenblätter für jeden Preis, jeden Orden oder jede Auszeichnung in dem Anlagenband 7 verwiesen.

68. Wie hoch waren entsprechend der Antwort der Landesregierung zum Coaching der Schulministerin (Drs. 14/7605) in dieser Wahlperiode - finanziert aus Steuermitteln - die bisherigen jeweiligen Ausgaben für persönliches Coaching, Medien- und persönliche Beratung für die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung (Ministerinnen und Minister und Ministerpräsident)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Ressort	Art der Maßnahme	Kosten
MIWFT	Kosten für externe Mitwirkung bei der persönlichen Vorbereitung und der Erstellung von Reden	9.736,20 €
MSW	Redenerstellung; 2005	696,00 €
	persönliche Vorbereitung, Medienberatung; 2005	1.114,90 €
	persönliche Vorbereitung, Medienberatung; 2006	4.795,10 €
	persönliche Vorbereitung, Redenerstellung; 2006	13.920,00 €
	persönliche Vorbereitung, Redenerstellung; 2007	16.660,00 €
	persönliche Vorbereitung, Redenerstellung; 2008	11.900,00 €
JM	Medienberatung	2.700,00 €
MUNLV	Sprachtraining in Englisch, 5 Zeitstunden, 21.08.08 bis 22.10.08	480,80 €

69. Wie hoch waren in dieser Wahlperiode - finanziert aus Steuermitteln - die bisherigen jeweiligen Ausgaben für das Schreiben von Reden für die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung (Ministerinnen und Minister und Ministerpräsident)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Ressort	Bezeichnung der Rede	Kosten
MIWFT	Die Antwort auf diese Frage ist bereits in der Antwort zur Frage 68 enthalten.	
MSW	Die Antwort auf diese Frage ist bereits in der Antwort zur Frage 68 enthalten.	
MP	Musiktriennale Klavierfestival Ruhr 2007	2007 238,00 € 654,50 €

70. Wie hoch waren in dieser Wahlperiode - finanziert aus Steuermitteln - die bisherigen jeweiligen Ausgaben für Vorlagen aller Art neben den Aspekten der Fragen 64 und 65 für die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung (Ministerinnen und Minister und Ministerpräsident)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Ressort	Bezeichnung der Vorlage	Kosten
MSW	Erarbeitung v. Textbausteinen zur Kommunikation des Schulgesetzes 2006 (insbesondere auch für Informationsveranstaltungen des Ministeriums)	1.500 €
MP	Informationstext zu dem Programm "Jedem Kind ein Instrument"	1.160 €

71. Im April 2008 hat Ministerpräsident Rüttgers die Mitglieder seiner „Zukunftskommission“ berufen. Die Zukunftskommission des Ministerpräsidenten soll unter anderem einen Bericht „Nordrhein-Westfalen 2025 – Innovation, Beschäftigung, Lebensqualität“ erarbeiten. Dieser Bericht soll der Landesregierung im Frühjahr 2009 vorgelegt werden. Weiterhin soll er als ein Beitrag für einen Kongress aufgegriffen werden, der ab 2009 jährlich auf Einladung des Ministerpräsidenten stattfinden soll.

Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder der Zukunftskommission ausgewählt?

Warum sind keine Kirchenvertreter ausgewählt worden?

Die Kommission sollte ausdrücklich keine „Verbändekommission“ sein. Deshalb gehörten ihr keine Vertreter von Verbänden, Institutionen oder aber auch der christlichen Kirchen und anderer Glaubensgemeinschaften an.

72. Für die Arbeit der Zukunftskommission war im Haushalt 2008 im Haushalt des Ministerpräsidenten der Ansatz der Titelgruppe 60 - wissenschaftliche Beratung - um 1,7 Millionen Euro auf 2,25 Millionen Euro erhöht worden.

Wie viele Kosten sind 2008 in Zusammenhang mit der Zukunftskommission wo für entstanden?

Im Jahr 2008 sind im Zusammenhang mit der Zukunftskommission Gesamtkosten in Höhe von 374.804 Euro entstanden.

Darin sind pauschale Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Kommission, Kosten für die Durchführung und Dokumentation der Plenums- und Arbeitsgruppensitzungen, Kosten für die Erstellung von Studien und Gutachten zur Vorbereitung des Abschlussberichts sowie Kosten für die wissenschaftliche und kommunikative Begleitung der Arbeit der Zukunftskommission enthalten.

Zur Vorbereitung der am 5. und 6. März 2009 durchgeführten „Petersberger Convention“ entstanden im Jahr 2008 Kosten in Höhe von 126.312 Euro für den Druck von Einladungen sowie für die den Kongress vorbereitenden, begleitenden und durchführenden Agenturen.

73. Wie viele Mittel der Titelgruppe 60 wurden 2008 insgesamt verausgabt?

Im Jahr 2008 wurden aus der Titelgruppe 60 insgesamt 1.312.881 Euro verausgabt.

74. Welche Ausgaben sind 2009 und 2010 in Zusammenhang mit der Zukunftskommission wofür geplant?

Im Jahr 2009 sind im Zusammenhang mit der Zukunftskommission 142.788 € für die Durchführung und Dokumentation der Plenums- und Arbeitsgruppensitzungen, für die Erstellung von Studien und Gutachten zur Vorbereitung des Abschlussberichts, für die wissenschaftliche und kommunikative Begleitung der Arbeit der Zukunftskommission sowie für den Druck und die Veröffentlichung des Abschlussberichts entstanden.

Die Gesamtkosten (Messebau, Technik, Catering, Honorare für Referenten, Reiskosten, Agenturen etc.) für die erstmalige Durchführung des hochkarätigen, zweitägigen Kongresses „Petersberger Convention“ sowie die parallel in Anlehnung an den Kongress durchgeführten Campus-Veranstaltung für Jugendliche betragen im Jahr 2009 409.922 Euro.

Für diese Veranstaltung gingen Sponsorenmittel in Höhe von 28.000 Euro ein.